

Nr. 23 München, den 31. Dezember 2004

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Datum	Inhalt	Seite
10.12.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	573
14.12.2004	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	573
14.12.2004	Verordnung zur Aufhebung der Hufbeschlagnahmeverordnung 7824-10-L	574
15.12.2004	Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, über die Gewährung von For- schungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) 2032-3-4-1-WFK	575
15.12.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen 2210-1-1-1-WFK	580
15.12.2004	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung und der Vergabever- ordnung ZVS 2210-8-2-2-WFK, 2210-8-2-1-1-WFK	581
15.12.2004	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-L	582
17.12.2004	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenamtsverordnungsverordnung 2030-2-23-WFK	583
17.12.2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern 2236-2-3-UK	584
17.12.2004	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrOVBV) 36-2-J	585
20.12.2004	Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten (Übernahmeverordnung – ÜUV) 240-11-A	586
22.12.2004	Berichtigung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398) 1100-3-I	589
9.12.2004	Berichtigung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676) 1100-3-I	589

230-1-W

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)¹⁾

Vom 27. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
- Art. 2 Grundsätze der Raumordnung
- Art. 3 Ziele der Raumordnung

2. Abschnitt

Organisation der Landesplanung

- Art. 4 Landesplanungsbehörden
- Art. 5 Regionale Planungsverbände
- Art. 6 Verbandssatzung
- Art. 7 Organe der Regionalen Planungsverbände
- Art. 8 Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Art. 9 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände
- Art. 10 Landesplanungsbeirat

3. Abschnitt

Raumordnungspläne

- Art. 11 Grundlagen
- Art. 12 Umweltbericht
- Art. 13 Anhörungsverfahren
- Art. 14 Abwägung
- Art. 15 Bekanntgabe
- Art. 16 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 17 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 18 Inhalt der Regionalpläne
- Art. 19 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne
- Art. 20 Planerhaltung

4. Abschnitt

Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 21 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
- Art. 22 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
- Art. 23 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- Art. 24 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 25 Verwirklichung der Landesplanung

5. Abschnitt

Datengrundlagen und Überwachung

- Art. 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 27 Raumbeobachtung
- Art. 28 Unterrichtung des Landtags

6. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

- Art. 29 Zielabweichungsverfahren
- Art. 30 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden
- Art. 31 Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
- Art. 32 Verwaltungskosten

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- Art. 33 Änderungen anderer Gesetze
- Art. 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Aufgabe und Instrumente der Landesplanung

(1) ¹Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes (ROG) und dieses Gesetzes den Gesamttraum Bayerns und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordination unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. ²Dabei sind gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl EG Nr. L 197 S. 30).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind

1. zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

(3) Landesplanung ist Aufgabe des Staates.

Art. 2

Grundsätze der Raumordnung

Für die Landesplanung gelten neben den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG folgende weitere Grundsätze:

1. Der geographischen Lage Bayerns im Bundesgebiet und im europäischen Raum ist Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen und natürlichen Gegebenheiten aller Landesteile zu berücksichtigen.
2. Gebiete, zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, die den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, werden zu Regionen zusammengefasst.
3. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eines bestimmten Einzugsbereichs eignen, können durch das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne als Zentrale Orte bestimmt werden. Sie sollen nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunktspflichten eingestuft werden und so über das ganze Staatsgebiet verteilt sein, dass möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erreicht werden können. Zentrale Orte sind nach Maßgabe ihrer Aufgaben besonders zu fördern.
4. Überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Kultur, insbesondere der Bildung und des Sports, ferner der Verwaltung und Rechtspflege sollen der Bevölkerung in angemessener Entfernung und möglichst in geeigneten Zentralen Orten oder in deren Nähe zugänglich sein. Die Erfordernisse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsorganisation sind zu beachten.
5. Auf eine sinnvolle überörtliche Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten ist hinzuwirken.
6. Zur Ordnung in Verdichtungsräumen und zur grenzüberschreitenden Entwicklung sind bei Bedarf Entwicklungsachsen festzulegen.
7. Günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Wirtschaft und für die Schaffung und Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind anzustreben.
8. Verkehrsanlagen und Verkehrsbedienung sollen so geplant werden, dass sie leistungsfähige Verbindungen gewährleisten. Ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, den Erfordernissen einer raschen, preisgünstigen und sicheren Verkehrsbedienung entsprechendes Zusammenwirken der Verkehrsträger ist anzustreben. Zentrale Orte und Erholungsgebiete sollen leicht erreichbar sein, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
9. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass
 - a) die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt und den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird,
 - b) die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und die Belange eines geordneten Wasserhaushalts in der Landschaft berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte, die Reinhaltung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der Hochwasserschutz,
 - c) die Erfordernisse der überörtlichen Abfallentsorgung beachtet werden.
10. Die natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sind zu verbessern. Vorhaben, die der Strukturverbesserung in der Landwirtschaft dienen, sind besonders zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden auch künftig als Kulturlandschaft erhalten bleibt.
11. Der Standort von Anlagen, die Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung oder schädliche Strahlung verursachen oder die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer nachteilig beeinflussen können, soll so gewählt werden, dass Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Wohn-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete sowie andere besonders schützenswerte Räume und für Flächen, die gegenwärtig oder voraussichtlich künftig der Wasserversorgung dienen. Geplante Anlagen sollen nach Möglichkeit in geeigneten Gebieten zusammengefasst werden. Auf die durch bestehende Anlagen verursachten Einwirkungen soll bei Maßnahmen des Siedlungswesens Rücksicht genommen werden.
12. Die Landschaft und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen nicht nachteilig verändert werden. Unvermeidbare wesentliche Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglichst auszugleichen. Wälder sollen nach Lage, Ausdehnung und Art so erhalten werden, dass sie Klima und Wasserhaushalt günstig beeinflussen, die natürlichen Schutzaufgaben des Waldes erfüllen und der Bevölkerung in ausreichendem Maß als Erholungsgebiete zur Verfügung stehen. Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart und Naturdenkmale sind möglichst unberührt zu erhalten und zu schützen. Der Zugang zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist

der Allgemeinheit freizuhalten und erforderlichenfalls zu eröffnen. Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.

13. Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Der sparsame Umgang mit diesen Gütern bei Maßnahmen der Siedlung und der Infrastruktur und die Möglichkeiten der Minderung des Flächenverbrauchs sind zu berücksichtigen.
14. Geeignete Gebiete, insbesondere in der Nähe größerer Siedlungseinheiten, sollen als Erholungsgebiete erhalten, geschaffen und ausgestaltet werden.
15. Auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen soll hingewirkt werden.
16. Kennzeichnende Ortsbilder sollen erhalten werden.

Art. 3

Ziele der Raumordnung

(1) ¹Ziele der Raumordnung sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung von deren Trägern abschließend abgewogen sind. ²Sie werden in den Raumordnungsplänen festgelegt.

(2) ¹Ziele der Raumordnung werden in textlicher oder zeichnerischer Form dargestellt. ²Textliche Ziele werden grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert. ³In den Raumordnungsplänen sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.

(3) Ziele der Raumordnung können raumordnerische Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Fachplanung sowie für raumbedeutsame Einzelvorhaben (projektbezogene Ziele) zum Gegenstand haben.

2. Abschnitt

Organisation der Landesplanung

Art. 4

Landesplanungsbehörden

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde, die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als untere Landesplanungsbehörden.

Art. 5

Regionale Planungsverbände

(1) ¹Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie die Interessen der Verbandsmit-

glieder im Rahmen der Landesplanung ab. ³Sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(2) ¹Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. ²Sie entstehen in allen Regionen mit dem In-Kraft-Treten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1. ³Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört. ⁴Weitere juristische Personen sowie natürliche Personen können nicht Mitglieder der Regionalen Planungsverbände sein.

(3) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(4) ¹Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. ³Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

Art. 6

Verbandssatzung

(1) ¹Die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsverbände werden durch die Verbandssatzung geregelt. ²Die Verbandssatzung muss die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen.

(2) ¹Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. ²Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) ¹Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn von ihr aus rechtlichen Gründen geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. ²Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen.

Art. 7

Organe der Regionalen Planungsverbände

(1) Organe der Regionalen Planungsverbände sind ausschließlich die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

(2) ¹In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertretungen stimmberechtigt. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. ³Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. ⁴Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ⁵Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. ⁶Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁷Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. ⁸In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. ⁹Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretungen,
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung,
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

(4) ¹Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden Vertretungen der Verbandsmitglieder in folgender Zahl an:

Bei Regionalen Planungsverbänden mit

1. bis zu 80 Mitgliedern höchstens 12,
2. mehr als 80 bis zu 120 Mitgliedern höchstens 18,
3. mehr als 120 bis zu 160 Mitgliedern höchstens 24,
4. mehr als 160 Mitgliedern höchstens 30.

²Er setzt sich aus Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ³Die Vertretungen der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG.

Art. 8

Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde und die zuständige Regierung können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertretungen können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Art. 9

Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände

¹Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 10

Landesplanungsbeirat

(1) ¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht unter dem Vorsitz des Staatsministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ein Landesplanungsbeirat. ²Der Vorsitzende beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. ³Der Vorsitzende kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) ¹Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. ²Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 1 Satz 2, die Rechtsstellung der Mitglieder und die Entschädigung der Sachverständigen, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung.

3. Abschnitt

Raumordnungspläne

Art. 11

Grundlagen

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind nach

Maßgabe der Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 ROG und des Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 3 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum für das Staatsgebiet durch das Landesentwicklungsprogramm und für die Regionen durch die Regionalpläne zu konkretisieren.

(2) ¹Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
3. in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden sollen.

²Die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im Landesentwicklungsprogramm bestimmt.

(3) Die normativen Vorgaben der Raumordnungspläne sind zu begründen.

(4) Raumordnungspläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet und aufgestellt werden.

(5) ¹Raumordnungspläne sind bei Bedarf fortzuschreiben. ²Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend.

Art. 12

Umweltbericht

(1) Als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ist ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) ¹Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. ²Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Angaben, soweit sie vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) Der Umweltbericht wird von der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind; beim Landesentwicklungsprogramm

sind dies Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen obersten Landesbehörden, bei den Regionalplänen Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden.

(4) ¹Von der Erstellung des Umweltberichts kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. ²Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden zu treffen. ³Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen.

(5) Der Umweltbericht kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für das Landesentwicklungsprogramm, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist.

Art. 13

Anhörungsverfahren

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans ist

1. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. den in Art. 12 Abs. 3 genannten Behörden,
3. den nach Naturschutzrecht in Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie den betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbänden,
4. beim Landesentwicklungsprogramm auch den kommunalen Spitzenverbänden Bayerns

mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. ²Hierzu ist der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Entwurf des Regionalplans bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen; erstreckt sich eine Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Auslegung auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden. ³Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. ⁴Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle gegeben wird. ⁵Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(3) ¹Das Landesentwicklungsprogramm ist mit den

Raumordnungsplänen für das Gebiet benachbarter deutscher Länder, die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen angrenzender Regionen innerhalb des Staatsgebiets und in benachbarten deutschen Ländern abzustimmen. ²Die Raumordnungspläne einschließlich der durchzuführenden Verfahren sind mit den Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen, wenn erhebliche Auswirkungen auf diese Staaten zu erwarten sind oder ein Nachbarstaat dies beantragt. ³Für die Abstimmungen ist der Entwurf des Raumordnungsplans den für die Raumordnung und den Umweltschutz zuständigen obersten Behörden der benachbarten Länder und der betroffenen Nachbarstaaten oder den von diesen Ländern oder Staaten benannten Behörden, bei Regionalplänen auch den Trägern der Regionalplanung in den angrenzenden Regionen, so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese Behörden Stellung nehmen und dazu die Öffentlichkeit einbeziehen können.

Art. 14

Abwägung

¹Bei der Ausarbeitung und Aufstellung der normativen Vorgaben der Raumordnungspläne sind die in § 2 Abs. 2 ROG und in Art. 2 enthaltenen Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. ²In der Abwägung sind auch

1. der nach Art. 12 erstellte Umweltbericht,
2. die Ergebnisse der nach Art. 13 durchgeführten Anhörungsverfahren,
3. die im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 oder Art. 19 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
4. sonstige öffentliche Belange und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind,
5. bei Regionalplänen sowie bei flächenhaften Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

Art. 15

Bekanntgabe

¹Ab dem Tag des In-Kraft-Tretens ist das Landesentwicklungsprogramm bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen; hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. ²Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,

b) wie der nach Art. 12 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 13, beim Landesentwicklungsprogramm auch des Verfahrensschritts nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2, sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 27 durchgeführt werden sollen.

Art. 16

Inhalt des Landesentwicklungsprogramms

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. ²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. ³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn sie für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält insbesondere

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen; eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Gemeinden erstrecken, wobei das Gebiet einzelner Gemeinden nicht geteilt werden darf,
2. die Festlegung der Zentralen Orte, Vorgaben für ihre Sicherung und, soweit erforderlich, ihren weiteren Ausbau sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie der Siedlungsschwerpunkte; Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind, sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen,
4. Festlegungen zu landesweit raumbedeutsamen Fachbereichen, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 17

Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. ²Der Landesplanungsbeirat ist zu hören.

(2) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen normativen Vorgaben werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 18

Inhalt der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne enthalten ausschließlich

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte sowie Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiteren Ausbau,
2. Festlegungen zu Gebieten im Sinn von Art. 16 Abs. 2 Nr. 3,
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zum Siedlungswesen, zum Verkehr, zur Wirtschaft, zum Sozialwesen und zur Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 19

Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen. ²Die in den Regionalplänen enthaltenen normativen Vorgaben werden als Rechtsverordnung beschlossen, auf Antrag des Regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt und in deren Amtsblatt veröffentlicht; erstreckt sich die Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Veröffentlichung auch in den Amtsblättern der dortigen höheren Landesplanungsbehörden.

(2) ¹Bei der Verbindlicherklärung stimmt sich die höhere Landesplanungsbehörde mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden ist, nächsthöheren Verwaltungsstufe ab. ²Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. ³Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene normative Vorgaben ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Vorgaben die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. ⁴Die höhere Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen der normativen Vorgaben selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen; Art. 11 bis 15 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 2 kann in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 bereits nach Beschlussfassung im Planungsausschuss gestellt werden. ²Über den Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibun-

gen von sechs Monaten zu entscheiden. ³Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen, in den Fällen von Satz 1 jedoch frühestens mit der abschließenden Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.

Art. 20

Planerhaltung

(1) Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist es unbeachtlich, wenn die Begründung des Raumordnungsplans unvollständig ist; dies gilt nicht bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach Art. 15 Satz 3, sofern abwägungserhebliche Angaben fehlen.

(2) ¹Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Abs. 1 unbeachtlich ist, wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Raumordnungsplans schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird. ²Die Geltendmachung hat beim Landesentwicklungsprogramm gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde, bei Regionalplänen gegenüber dem Regionalen Planungsverband zu erfolgen. ³In der Bekanntmachung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. ⁴In jedem Fall ist es beachtlich, wenn und soweit kein gültiger Beschluss über den Raumordnungsplan gemäß Art. 17 Abs. 2 oder Art. 19 Abs. 1 Satz 1 gefasst ist, die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 17 Abs. 2 oder die Verbindlicherklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegt.

(3) ¹Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. ²Solche Abwägungsmängel sowie die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Abs. 1 und 2 unbeachtlich sind, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. ³Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Raumordnungsplan insoweit keine Bindungswirkungen.

(4) Die Verpflichtung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, im Rahmen der Verbindlicherklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung auch der Vorschriften, deren Verletzung sich nach Abs. 1 oder 2 nicht auswirkt, zu überprüfen, sowie Art. 8 Abs. 1 bleiben unberührt.

4. Abschnitt

Sicherungsinstrumente der Landesplanung

Art. 21

Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind

1. die in der Raumordnungsverordnung vom 13. De-

zember 1990 (BGBl I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorhaben,

2. weitere Vorhaben, wenn der Träger des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt,

soweit die Vorhaben konkret und von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind.

(2) ¹Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. ²Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob oder mit welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes, vereinbar ist und
2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

³Die Feststellung nach Satz 2 schließt die Prüfung vom Träger des Vorhabens eingeführter Alternativen ein. ⁴Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

Art. 22

Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) ¹Das Raumordnungsverfahren kann in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 auf Antrag einer öffentlichen Stelle oder eines privaten Planungsträgers oder von Amts wegen eingeleitet werden. ²Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung zu entscheiden. ³Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. ⁴Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

(2) ¹Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind zuständig

1. die höheren Landesplanungsbehörden,

2. die oberste Landesplanungsbehörde bei Vorhaben des Bundes nach Abs. 1 Satz 2 und des Freistaates Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.

²Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Satz 1 Nr. 2 zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde übertragen. ³Sie kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese handelt im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. ⁴Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Satz 1 Nr. 1 zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

(3) ¹Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. ²Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe,
2. Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

³Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht in Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände,
3. die benachbarten deutschen Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
4. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.

(5) ¹Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; bei Vorha-

ben nach Abs. 3 Satz 3 entscheiden die dort genannten Stellen, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird. ²Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit sind die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. ³Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird. ⁴Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. ⁵Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(6) ¹Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten, die aus wichtigem Grund auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann, mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. ²Ist die Öffentlichkeit einbezogen worden, ist sie von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.

Art. 23

Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

¹Vorhaben nach Art. 21 Abs. 1 können in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist. ²Die Beteiligung nach Art. 22 Abs. 4 und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 22 Abs. 5 erfolgen durch Heranziehung von für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden.

Art. 24

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) ¹Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG erfasst werden, können untersagt werden

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

²Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei dieser Entscheidung nach § 4 Abs. 4 und 5 ROG erheblich sind.

(2) ¹Die Untersagung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt. ³Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) ¹Die befristete Untersagung kann wiederholt werden. ²Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) ¹Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Art. 25

Verwirklichung der Landesplanung

(1) ¹Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. ²In Bauleitplan- und Zulassungsverfahren werden landesplanerische Stellungnahmen grundsätzlich von der höheren Landesplanungsbehörde abgegeben.

(2) Der Freistaat Bayern und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass die Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen.

(3) Bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, wirkt der Regionale Planungsverband auf eine einvernehmliche Lösung hin.

(4) § 13 ROG ist anzuwenden.

5. Abschnitt

Datengrundlagen und Überwachung

Art. 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) ¹Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich der obersten Landesplanungsbehörde mit. ²Die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG sind zu entsprechender unverzüglicher Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden außerdem gegenüber der unteren Landesplanungsbehörde, verpflichtet.

(2) Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) ¹Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen Stellen und privaten Planungsträger über die sie betreffenden Erfordernisse der Raumordnung. ²Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den Regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

Art. 27

Raumbeobachtung

Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

Art. 28

Unterrichtung des Landtags

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2003 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung in Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

6. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

Art. 29

Zielabweichungsverfahren

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

Art. 30

Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 BauGB entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des angepassten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

Art. 31

Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) ¹Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Einbeziehung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. ²Für die Dauer der Auslegung gilt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle nicht entgegenstehen; Art. 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind.

(2) Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 12 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 32

Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 33

Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege

der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 6c folgende Fassung:

„Art. 6c (aufgehoben)“

2. Art. 6c wird aufgehoben.

3. Art. 6e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Anordnungen nach Art. 6a Abs. 1 bis 3 sind nur innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige zulässig.“

4. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

(2) Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LWFöG – (BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 21 folgende Fassung:

„Art. 21 Ziel der Maßnahmen“

2. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Ziel der Maßnahmen

Maßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen auch dazu dienen, den ländlichen Raum durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft als Kulturlandschaft zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten.“

(3) Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Art. 5

Grundsätze der forstlichen Fachplanung

(1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind Waldfunktionspläne als forstliche Fachplanung aufzustellen.

(2) ¹Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. ²Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.

Art. 6

Waldfunktionspläne

(1) Waldfunktionspläne enthalten

1. die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt,
2. die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

(2) Die Waldfunktionspläne unterliegen der ständigen Fortentwicklung.“

2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „, soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 BayLplG ausgewiesen ist“ gestrichen.

3. Art. 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.“

(4) In Art. 15 Nr. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229), werden die Worte „(Art. 18 BayLplG)“ durch die Worte „(Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG)“ ersetzt.

Art. 34

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 4 Satz 1 am 1. Januar 2005 in Kraft. ²Art. 7 Abs. 4 Satz 1 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. ³Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), außer Kraft mit der Maßgabe, dass Art. 8 Abs. 9 Satz 1 bis zum 30. April 2008 anzuwenden ist.

(2) ¹Von der Anwendung der Art. 12, 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der Bekanntgabe an die für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörden, Art. 14 Satz 2 Nr. 1, Art. 15 und Art. 27 hinsichtlich der Überwachung kann abgesehen werden, wenn die förmliche Einleitung des Verfahrens zur Ausarbeitung und Aufstellung des Raumordnungsplans vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die abschließende Beschlussfassung über den Raumordnungsplan vor dem 21. Juli 2006 erfolgt ist; im Übrigen sind diese Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. ²Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen sind, wird in der Verordnung nach Art. 17 Abs. 2 bestimmt. ³Sind Abstimmungen gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 BayLplG in

der bisher geltenden Fassung vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet worden, sind die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
⁴Waldfunktionspläne, die bis zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 und 16 BayLplG in der bisher geltenden Fassung aufgestellt worden sind, gelten als Fachpläne im Sinn von Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 fort.

München, den 27. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

282-2-13-WFK

Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“

Vom 27. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Errichtung und Rechtsform

¹Unter dem Namen „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung der darstellenden Kunst. ²Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung das bisher von der Stadt Nürnberg getragene Theater Nürnberg und führt dessen Betrieb unter dem Namen „Staatstheater Nürnberg“ fort.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 3

Stiftungsvermögen

(1) ¹Die Stadt Nürnberg überlässt mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Grundstücke in der Gemarkung Nürnberg-Tafelhof, Flur-Nr. 7 (Richard-Wagner-Platz 10) und Flur-Nr. 4 (Lessingstraße 1/Richard-Wagner-Platz 2, 4 und 10) nebst Zubehör dauerhaft und unentgeltlich der Stiftung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Die Grundstücke bleiben im Eigentum der Stadt. ³Die mit dem Grundstück verbundenen Betriebskosten im Sinn der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung trägt die Stiftung.

(2) Die Stadt Nürnberg übereignet mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes alle den Zwecken des Staatstheaters Nürnberg dienenden beweglichen Vermögensgegenstände unentgeltlich der Stiftung.

(3) ¹Die Stadt Nürnberg überträgt der Stiftung ihre Geschäftsanteile an der Staatstheater Nürnberg Service GmbH. ²Die Stiftung führt diese entsprechend dem Gesellschaftszweck weiter.

(4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stif-

tung vom Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gleich hohe Zuschüsse; Art. 13 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Diese Zuschüsse dienen dazu, die mit dem Betrieb des Staatstheaters Nürnberg verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen einschließlich des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen abzudecken. ³Darüber hinausgehende bauliche Investitionen trägt die Stadt Nürnberg als Eigentümerin der Immobilien. ⁴Sie erhält für betrieblich notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungsmaßnahmen (große Baumaßnahmen) eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes.

(5) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Art. 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen des Freistaates Bayern und der Stadt Nürnberg im Sinn von Art. 3 Abs. 4,
3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Zur Beratung der Organe wird ein Kuratorium der Stiftung gebildet.

Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Staatsintendanten und dem Geschäftsführenden Direktor. ²Er wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. ²Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.

(3) Dem Staatsintendanten obliegt unbeschadet der Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Direktors die künstlerische, administrative und wirtschaftliche Leitung des Staatstheaters Nürnberg.

(4) ¹Der Geschäftsführende Direktor ist in Abstimmung mit dem Staatsintendanten für die wirtschaftliche Führung des Theaters verantwortlich. ²Er ist bei allen Entscheidungen, die eine Ausgabe oder den Verlust von Einnahmen zur Folge haben können, rechtzeitig zu beteiligen. ³Das gilt auch bei der längerfristigen Planung, bei strukturellen Fragen, bei grundsätzlichen organisatorischen Maßnahmen, bei der Besetzung von Leitungspositionen und der Vorbereitung von Vertragsabschlüssen.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführende Direktor die Stiftung allein. ³Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

Art. 7

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei vom Freistaat Bayern und drei von der Stadt Nürnberg bestellt und abberufen werden. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person vertreten lassen.

(4) ¹Der Stiftungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. ²Diese Ämter wechseln in einem Turnus von drei Jahren jeweils zwischen einem vom Freistaat Bayern und einem von der Stadt Nürnberg benannten Mitglied. ³Für die ersten drei Jahre steht der Vorsitz der Stadt Nürnberg und der stellvertretende Vorsitz dem Freistaat Bayern zu. ⁴Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

Art. 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands und den Spartenleitern.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.

Art. 9

Dienstverhältnisse

¹Die bei der Stadt Nürnberg im Bereich Theater bestehenden Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse einschließlich aller das Personal betreffenden allgemeinen Verträge und Rahmenvereinbarungen gehen mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. ²Für die von der Stiftung neu eingestellten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Stiftung gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern.

Art. 10

Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Nürnberg zurück.

Art. 11

Stiftungssatzung

(1) ¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. ²Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) ¹Eine Änderung der Stiftungssatzung ist nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheint. ²Sie ist unzulässig, wenn sie die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigt oder aufhebt.

Art. 12

Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahrgenommen.

Art. 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestellung der Stiftungsorgane werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands gemeinsam durch den Generalintendanten und den Geschäftsführenden Direktor des bisherigen städtischen Theaters Nürnberg und die Aufgaben des Stiftungsrats gemeinsam durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Kulturreferat der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

(2) ¹Die Stiftung tritt mit ihrer Errichtung im Rahmen des Stiftungszwecks in die von der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theaters erworbenen bzw. übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten ein, es sei denn Letztere verweigern auf Anfrage der Stiftung ihr Einverständnis. ²In diesen Fällen stellt die Stiftung die Stadt Nürnberg von ihren Verpflichtungen frei, Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten.

(3) Der Freistaat Bayern wird seine Zuschüsse an die Stiftung schrittweise mit dem Ziel steigern, die Parität nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 zum Geschäftsjahr 2008/2009 zu erreichen.

Art. 14

Bayerisches Stiftungsgesetz

¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) mit Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 BayStG in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Der Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll, muss die Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und der Stadt Nürnberg zustimmen.

Art. 15

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 27. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

282-2-14-WFK

Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“

Vom 27. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

¹Unter dem Namen „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung der Musikkultur durch Konzerte und Veranstaltungen des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“. ²Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Trägerschaft des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. einem Barvermögen in Höhe von 50.000 € und
2. dem beweglichen Vermögen (Orchesterinstrumente) der Bamberger Symphoniker e.V., das der Stiftung von dem Verein mit Übertragungsvertrag gemäß Art. 12 Abs. 2 unentgeltlich übereignet wird.

(2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung von

1. dem Freistaat Bayern
2. dem Bezirk Oberfranken
3. der Stadt Bamberg und
4. dem Landkreis Bamberg

nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne Zuschüsse. ²Diese dienen dazu, die mit dem Betrieb

des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen abzudecken. ³Die Höhe der Zuschüsse sowie weitere Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen den Zuwendungsgebern geregelt.

(3) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Art. 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen nach Art. 3 Abs. 2,
3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies die Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen genehmigt.

(3) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Zur Beratung der Organe kann auf Beschluss des Stiftungsrats ein Beirat der Stiftung gebildet werden. ²Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.

Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Intendanten des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“. ²Er wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes sowie der Satzung und entsprechend den Richtlinien und den Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet. ³Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Vertretung des Stiftungsvorstands im Fall seiner Verhinderung regelt die Stiftungssatzung. ⁴Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

Art. 7

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus:

1. dem für die „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ zuständigen Staatsminister des Freistaates Bayern,
2. einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
3. dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg,
4. dem Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Oberfranken,
5. dem Landrat des Landkreises Bamberg und
6. dem Regierungspräsidenten von Oberfranken.

²Die in Satz 1 genannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen.

(2) ¹Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen, maximal dürfen dem Stiftungsrat zehn Mitglieder angehören. ²Die weiteren Mitglieder können vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Vorsitzender des Stiftungsrats ist der jeweils zuständige Staatsminister oder seine Vertretung (Abs. 1 Satz 2). ²Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden oder seine Vertretung in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(4) ¹Die Stimmenzahl im Stiftungsrat verteilt sich wie folgt:

1. der für die „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ zuständige Staatsminister 10 Stimmen,
2. der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg 5 Stimmen,
3. der Bezirkstagspräsident 3 Stimmen,
4. der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen 2 Stimmen.

²Alle weiteren Mitglieder des Stiftungsrats verfügen über je eine Stimme. ³Weiteres regelt die Stiftungssatzung.

(5) Dem Stiftungsrat darf der Stiftungsvorstand nicht als Mitglied angehören.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

Art. 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ²Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ³Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.

Art. 9

Stiftungssatzung

(1) ¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. ²Die Satzung wird durch den Stiftungsrat erlassen.

(2) ¹Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsrats. ²Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ³Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ⁴Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Art. 10

Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Art. 11

Stiftungsaufsicht und Geltung
des Bayerischen Stiftungsgesetzes

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Art. 12

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands durch den Intendanten der Bamberger Symphoniker e.V. wahrgenommen.

(2) ¹Der Stiftung werden mit ihrer Errichtung durch Einzelakt das Vereinsvermögen der Bamberger Symphoniker e.V. sowie die von den Bamberger Symphonikern e.V. im Zusammenhang mit dem Orchesterbetrieb erworbenen bzw. übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten übertragen. ²Näheres regelt ein zwischen der Stiftung und den Bamberger Symphonikern e.V. abzuschließender Übertragungsvertrag.

Art. 13

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 27. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1131-3-I, 7130-1-W

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung

Vom 27. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

§ 2

Änderung der Gaststättenverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2003 (GVBl S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrzeit“ durch das Wort „Ausnahmen“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für auf Autobahnen mit Zeichen 448.1 Straßenverkehrsordnung angekündigte Autohöfe gilt keine allgemeine Sperrzeit; § 11 bleibt unberührt.“

3. In § 10 werden nach dem Wort „verlängert“ das Komma und das Wort „verkürzt“ gestrichen.

4. In § 11 werden die Worte „verkürzt oder“ gestrichen.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

In- Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 27. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-1-I, 2011-2-I

Gesetz zur Aufhebung des Wohnungsaufsichtsgesetzes

Vom 27. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufhebung des Wohnungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen – Wohnungsaufsichtsgesetz – WoAufG – (BayRS 2330-1-I), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben.

§ 2

Eingliederung der
Regelungen zum Zweckentfremdungsrecht

In das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraß- und Verordnungs-gesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Zweckentfremdung von Wohnraum

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzer und die Bewohner haben den nach § 2 der Ver-

ordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum zuständigen Behörden die für die Überwachung der Einhaltung dieses Verbots erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; sie haben den Beauftragten der zuständigen Behörden zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

(2) Besteht hinreichender Verdacht, dass Wohnraum ohne die erforderliche Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt ist, so sind die Beauftragten der nach Abs. 1 zuständigen Behörden berechtigt, Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume auch gegen den Willen der dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer und Bewohner zu betreten, soweit der Sachverhalt nicht ohne Verzögerung auf andere Weise aufgeklärt werden kann.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 27. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

86-7-A

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs

Vom 27. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Versicherungsbehörden

(1) Versicherungsämter im Sinn des § 92 Satz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch sind die Landratsämter (staatliche Versicherungsämter) und die kreisfreien Gemeinden (städtische Versicherungsämter).

(2) Als weitere Versicherungsbehörden im Sinn von § 91 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch bestehen Oberversicherungsämter.

(3) Oberversicherungsämter sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(4) Die in Abs. 3 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die Bezeichnung: Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern, Regierung von Mittelfranken – Oberversicherungsamt Nordbayern.

(5) ¹Die Oberversicherungsämter haben die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gemäß § 91 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch überträgt. ²Sie führen die Fachaufsicht bzw. die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungsämter.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Abs. 1, 2 und 5 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte

„Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II)

Art. 7

Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufsicht (Zu §§ 6, 6a, 47 SGB II)

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke sind kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. ²Sie und die zugelassenen Träger nach § 6a SGB II nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) ¹Die Fachaufsicht über die Träger nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise sind zuständig für alle Leistungen im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, für die nicht Satz 2 etwas anderes bestimmt. ²Die Bezirke sind zuständig für die Leistungen an

1. Ausländer im Sinn des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
2. Aussiedler und Spätaussiedler im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt nach Verlassen der Einrichtung bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) enden würde.

(4) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind zur Durchführung und Entscheidung hinsichtlich der den Bezirken nach Abs. 3 Satz 2 oblie-

genden Aufgaben, einschließlich der Einziehung der Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II, verpflichtet. ²Überträgt der Landkreis seine oder die kreisfreie Gemeinde ihre nach Abs. 3 Satz 1 bestehenden Aufgaben nach § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II auf eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft mit der Arbeitsagentur, so gelten auch die Aufgaben des Bezirks nach Abs. 3 Satz 2 als auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen. ³Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden verfahren nach den Grundsätzen, die für sie selbst gelten. ⁴Die Bezirke können Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern. ⁵Die Bezirke haben den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ⁶Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(5) ¹Die Aufsicht über nach § 44b SGB II errichtete Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise stellen, soweit sie kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind, sicher, dass die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung das Recht haben, Arbeitsgemeinschaften (§ 44b SGB II) zu prüfen (Art. 106 Gemeindeordnung, Art. 92 Landkreisordnung).

Art. 8

Erstattungsleistungen des Bundes (Zu § 46 Abs. 10 SGB II)

¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II werden jeweils unmittelbar nach Eingang beim Freistaat Bayern an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise weiter geleitet. ²Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder der von ihm bestimmten Stelle.“

4. Es wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV

Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Art. 9

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise (§ 3 Abs. 2 SGB XII). ²Die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung anzuwenden. ²Über Widersprüche im Sinn des § 83 des Sozialgerichtsgesetzes entscheiden die Regierungen.

Art. 10

Überörtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke (§ 3 Abs. 3 SGB XII); die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierungen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern. ²Art. 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzuwenden.

Art. 11

Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Die überörtlichen Träger sind sachlich zuständig

1. für alle Hilfen, die
 - a) in stationären Einrichtungen
 - b) in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden,
2. für die Eingliederungshilfe an körperlich und geistig Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch Dienste der offenen Behindertenarbeit erbracht wird, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfasst, dies gilt nicht für Behindertenfahrdienste und Dienste der Frühförderung,
3. für die Eingliederungshilfe an seelisch Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch ambulante psychiatrische Betreuung erbracht wird,
4. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
5. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn deren Preis mindestens 180 € beträgt,
6. für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,
7. für alle Hilfen an
 - a) Ausländer im Sinn des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) Aussiedler und Spätaussiedler im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur dau-

ernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt nach Verlassen der Einrichtung bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 SGB XII enden würde.

²Abweichend von Satz 1 sind die überörtlichen Träger für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nur dann zuständig, wenn der Leistungsberechtigte zugleich Hilfen in einer stationären Einrichtung nach anderen Kapiteln des SGB XII erhält.

(2) ¹§ 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend, wenn im Fall des Abs. 1 Nr. 3 die Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erfolgt. ²Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 12

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, dass diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden. ²Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Abs. 2 ist auf deren Antrag aufzuheben.

Art. 13

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Verordnung bestimmen, dass die örtlichen Träger folgende den überörtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen im Sinn des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,

2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Tag- oder Nachtkliniken,

3. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezial-einrichtungen,

4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezial-einrichtungen,

5. ambulant zu gewährende Hilfen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen,

6. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,

7. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

8. Altenhilfe nach § 71 SGB XII,

9. Hilfen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7,

10. Hilfen, die nach Art. 11 Abs. 2 gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

²Im Fall der Heranziehung nach Satz 1 gilt § 97 Abs. 4 SGB XII für den herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(3) ¹Der örtliche Träger, der nach Abs. 2 Aufgaben durchführt, hat auch den Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beträge einzuziehen, sowie gegen den Träger der Sozialhilfe gerichtete Kostenerstattungsansprüche Dritter zu befriedigen. ²Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

Art. 14

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 12 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. ²Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 12 Abs. 2 durchführt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

Art. 15

Träger der Kosten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Sozialhilfemaßnahmen, die ihnen nach dem SGB XII oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) ¹Werden Aufgaben nach Art. 12 Abs. 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) ¹Werden Aufgaben nach Art. 13 Abs. 2 bis 4 von örtlichen Trägern durchgeführt, so hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 16

Einrichtungen und Dienste

(1) Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 75 Abs. 2 SGB XII obliegen für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern; im Übrigen obliegen diese Verpflichtungen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.

(2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die Rahmenverträgen im Sinn von § 79 SGB XII unterliegen und in denen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden sollen, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben.

Art. 17

Beteiligung des Freistaates Bayern, Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen.

(2) Der Freistaat Bayern beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Sozialhilfe.

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt ferner nach Bestimmung des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch.

(4) ¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes werden an die Träger der Sozial-

hilfe weiter geleitet. ²Verteilungsmaßstab ist der von den Trägern der Sozialhilfe gemeldete jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Sozialhilfe im Vorjahr; Verteilungsmaßstab für die Abrechnungen des Jahres 2003 ist der jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Grundsicherung im Jahr 2003. ³Die Auszahlungen erfolgen jeweils unmittelbar nach Eingang der Bundeserstattung beim Freistaat Bayern. ⁴Die auf die Sozialhilfeträger entfallenden Auszahlungsbeträge werden dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Bezirke unverzüglich nach Durchführung der Berechnungen mitgeteilt; danach findet eine Korrektur nicht mehr statt. ⁵Die für das Jahr 2003 vorläufig ausgezahlten Abschlagszahlungen werden bei den Abrechnungen im Jahr 2004 berücksichtigt (Verrechnung). ⁶In den Jahren 2003 und 2004 werden die Bezirke an den Erstattungsleistungen des Bundes nicht beteiligt. ⁷Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder der von ihm bestimmten Stelle.

Art. 18

Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege (Zu § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1 SGB XII)

Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

Art. 19

Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz (Zu § 19 Abs. 5, §§ 29, 87, 88, 92, 102 bis 105 SGB XII)

In einem Leistungsbescheid im Sinn des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in dem regelmäßig wiederkehrende Leistungen als Kostenbeitrag, Aufwendungs- oder Kostenersatz gefordert werden, kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 20

Festsetzung des Barbetrags (Zu § 35 Abs. 2 SGB XII)

Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 35 Abs. 2 SGB XII ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Art. 21

Erhöhung der Einkommensgrenze (Zu § 86 SGB XII)

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozial-

ordnung, Familie und Frauen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zu Grunde gelegt wird, wenn es erforderlich ist, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten. ²Die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe nach § 86 SGB XII bleiben unberührt.

Art. 22

Beteiligung sozial erfahrener Personen (Zu § 116 SGB XII)

§ 116 Abs. 1 und 2 SGB XII finden keine Anwendung.“

5. Es wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Vorschriften für den Bereich des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO)

Art. 23

Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen (Zu §§ 63, 64 StGB und § 126a StPO)

(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.

(2) ¹Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. ²Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.

(3) ¹Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. ²Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. ³Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.

(4) Die Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und die Kosten der Unterbringung trägt der Freistaat Bayern.

(5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

6. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt VI; der bisherige Art. 10 wird Art. 24.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 Nr. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229), erhält folgende Fassung:

13. bei Entscheidungen der Bezirke nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes,“.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 (Art. 17 Abs. 4) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734),
2. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 929, BayRS 2170-4-A),
3. die Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 21. Dezember 1982 (BayRS 827-2-A).

München, den 27. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-1-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2004

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3305) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) vom 3. Juni 2004 (BGBl I S. 1067) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Eines Gutachtens bedarf es nicht, wenn mit der abweichenden Festsetzung ein örtlicher Regelsatz festgelegt wird, der nicht höher liegt als der Eckregelsatz, der sich bei einer bundesweiten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) für die westdeutschen Länder ergibt. ³Der Landesregelsatz darf nicht unterschritten werden.“

- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Landesregelsatz

Vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 beträgt der Landesregelsatz für den Haushaltsvorstand 341 €.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-3-UG

Verordnung über die Zuständigkeit und Organisation der Gewerbeaufsichtsämter

Vom 21. Dezember 2004

Es erlässt auf Grund von

1. a) Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
- b) Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
- c) § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 2014),
- d) § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304),
- e) Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14),
- f) Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398),
- g) § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198),
- h) § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. September 2004 (BGBl I S. 2302),

- i) § 61 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076),
- j) § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198, 2300) und
- k) § 31 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1248)

die Bayerische Staatsregierung

folgende Verordnung:

§ 1

Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsämter

¹Die Regierungen nehmen für ihren jeweiligen Regierungsbezirk die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter wahr. ²Sie führen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Zusatzbezeichnung „Gewerbeaufsichtsamt“.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeitsregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-2-UG, 9210-2-W, 752-2-W, 451-1-I

Verordnung zur Neuordnung der Zuständigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter

Vom 21. Dezember 2004

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
- b) § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 2014),
- c) § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304),
- d) Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14),
- e) Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398),
- f) § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198),
- g) § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. September 2004 (BGBl I S. 2302),
- h) § 61 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076), und
- i) § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198, 2300)

die Bayerische Staatsregierung

2. a) Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398) und

- b) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und

3. Art. 12 Nr. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497)

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2004 (GVBl S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung im Bereich der Medizinprodukte neben den Regierungen für öffentliche Warnungen zuständig.“

- b) Der bisherige Abs. 6 (alt) wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen ist, ist örtlich zuständiges Gewerbeaufsichtsamt das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung für den jeweiligen Regierungsbezirk.“

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Landshut“ durch die Worte „der Regierung von Niederbayern und das Wort „Regensburg“ durch die Worte „der Regierung der Oberpfalz“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gewerbeordnung“.

bb) Nr. 8.6 erhält folgende Fassung:

„8.6 VO (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien und andere Verordnungen“

b) Teil III erhält folgende Fassung:

„III.

Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit Rechtsverordnungen		
1.1	Arbeitsschutzgesetz		
1.1.1	§ 21 Abs. 4	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	StMUGV
1.1.2	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Empfang der Mitteilungen	wie Nr. 1.1.1
1.1.3	§ 23 Abs. 4	Jahresbericht	wie Nr. 1.1.1
1.1.4	§§ 1 bis 17, 21 bis 23	Übrige Aufgaben	GAA mit Ausnahme der Überwachung in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt
1.2	Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, Baustellenverordnung, Biostoffverordnung u.a. auf § 18 Arbeitsschutzgesetz beruhende Rechtsverordnungen	Überwachung der Einhaltung, Aufgaben der zuständigen Behörden	Wie Nr. 1.1.4 KVB bzgl. des 2. Abschnitts der Betriebssicherheitsverordnung, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.3	§ 15 Abs. 5 Biostoffverordnung	Ermächtigung von Ärzten	LfAS
1.4	Druckluftverordnung		
1.4.1	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	StMUGV
1.4.2	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	LfAS
1.4.3	§§ 3 ff. einschl. Anhänge	Übrige Aufgaben	GAA
2.	Gewerbeordnung (GewO)		
2.1	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	Soweit sich die Bestimmung bezieht auf a) Anlagen nach § 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen StMWIVT b) Sonstige Anlagen nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 9 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie nicht zu den Anlagen nach Buchstabe a gehören: KVB Die Entscheidungen nach Buchstabe a ergehen im Einvernehmen mit dem StMUGV, soweit sie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen
2.2	§ 139b	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder § 139h erlassenen Rechtsverordnungen	GAA
2.3	§ 14 Abs. 5 Nr. 3a	Entgegennahme von Daten der Gewerbeanzeigen	GAA
3.	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)		
3.1	§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 bis 10, §§ 9, 10 und 12	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden	GAA, soweit keine spezielle Zuständigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 1 Abs. 3 GPSG für Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit bei Gefahr im Verzug für die Prüfung durch Proben, § 8 Abs. 2 Satz 2, einschließlich der Wahrnehmung der Befugnisse danach: auch LfAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
		Überwachung des Vollzugs der auf § 3 Abs. 1 GPSG beruhenden Rechtsverordnungen (GPSGV'en), Aufgaben der zuständigen Behörde nach den GPSGV'en	GAA
3.2	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung über die Entziehung des GS-Zeichens	ZLS
3.3	§ 11	Akkreditierung, Anerkennung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Stellen	ZLS
3.4	§ 15	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 GPSG auferlegten Pflichten und um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden, sowie Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, Betriebsuntersagung	GAA KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt
3.5	§ 17 Abs. 5 bis 7	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
3.6	§ 17 Abs. 8	Einholung der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der nach § 14 Abs. 1 GPSG erlassenen Rechtsverordnungen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen	wie Nr. 3.4
3.7	§ 18	Aufsicht	wie Nr. 3.4
4.	Verordnungen auf Grund von § 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GPSG		
4.1	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)		
4.1.1	§ 6 Abs. 1	Mitteilung von Marktaufsichtsmaßnahmen	StMUGV
4.1.2	§§ 4 und 5	Übrige Aufgaben	GAA
4.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
4.2.1	§ 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung befähigter Personen	LfAS
4.2.2	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung einer Inbetriebnahme	GAA KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt
4.2.3	§§ 11, 13, 15 Abs. 4 und §§ 17, 16 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 27	Übrige Aufgaben	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.3	Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHochdrV) hinsichtlich der <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 2 GasHochdrV		
4.3.1	§§ 3, 4, 5	Abweichung von den allgemeinen Anforderungen: Ausnahmen und weitergehende Anforderungen; Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	StMWIVT Es entscheidet das StMWIVT im Einvernehmen mit dem StMUGV, soweit es sich um das Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.
4.3.2	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	StMUGV im Benehmen mit dem StMWIVT
4.3.3	§§ 6 bis 15	Übrige Aufgaben	StMWIVT
4.4	Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV)		
4.4.1	§ 16 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
4.4.2	§§ 4 bis 20 Abs. 1 Satz 2	Übrige Aufgaben	KVB
5.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) §§ 20 bis 23 UVPG i.V.m. Anlage 1		
	Nr. 19.4, 19.5	Planfeststellung, Plangenehmigung	Reg
	Nr. 19.6	Planfeststellung, Plangenehmigung	StMUGV
6.	Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht		
6.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
6.1.1	§ 7 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen	StMUGV
6.1.2	§ 13 Abs. 4 und 5	Bewilligung der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	StMUGV nach Vorschlag und Vorermittlungen des GAA
6.1.3	§ 15 Abs. 2	Bewilligung der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und Zulassung sonstiger Ausnahmen im öffentlichen Interesse	GAA für Zulassung von befristeter Sonn- und Feiertagsarbeit bis zu 1 Jahr, im Übrigen StMUGV nach Vorschlag und Vorermittlungen des GAA
6.1.4	§ 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5	Übrige Aufgaben	GAA
6.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie § 8 Abs. 2	Anordnung	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie		
	§ 7 Abs. 2	Anordnung	GAA
6.4	Fahrpersonalgesetz (FPersG)		
6.4.1	§ 4 Abs. 1 und 3	Aufsicht	GAA in den Betrieben, Pol bei Straßenkontrollen
6.4.2	§ 4 Abs. 1a	Anordnung	GAA
6.4.3	§ 5 Abs. 1, § 7	Untersagung der Weiterfahrt	Pol
6.5	EG-Kontrollrichtlinien-Verordnung		
6.5.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Stellen, an die Berichte weitergeleitet werden	GAA
6.5.2	§ 4 Abs. 3 und 5	Entgegennahme und Übermittlung der Berichte	StMUGV Die gesammelten Meldungen der Pol nimmt das StMUGV über das StMI entgegen.
6.6	Fahrpersonalverordnung (FPersV)		
6.6.1	§ 4 Abs. 1	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	wie Nr. 6.4.1
6.6.2	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	GAA
6.7	Gesetz über den Ladenschluss		
6.7.1	§ 4 Abs. 2	Festlegung der Notdienste für Apotheken	Bayerische Landesapothekenkammer
6.7.2	§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2a	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten, Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlusszeiten	Gde
6.7.3	§ 22 Abs. 1	Aufsicht	KVB; Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 6, des § 8 Abs. 1, der §§ 9 bis 12, 14, 15, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.
6.7.4	§ 23 Abs. 1	Ausnahmen	StMAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.	Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht		
7.1	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
7.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	GAA Die Verbote werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Landwirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt, erlassen.
7.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde	GAA
7.1.3	§ 51	Aufsicht	GAA Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt.
7.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der obersten Landesbehörde	StMUGV
7.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeitsausschusses	StMUK
7.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten	Aufsicht	GAA
7.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG		
7.3.1	§§ 2 und 3	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen (§ 2) und Erhebungsbögen (§ 3) für a) Untersuchungen nach § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des JArbSchG	die Schulen Für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen ist diejenige Schule mit Vollzeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme seiner Beschäftigung zuletzt besucht hat. GAA, wenn der Jugendliche keine bayerische Schule besucht hat oder aus anderen Gründen nicht im Besitz eines Untersuchungsberechtigungsscheines oder Erhebungsbogens ist.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
		b) Ärztliche Untersuchungen nach §§ 34, 35 und 42 des JArbSchG	GAA
7.3.2	§ 4	Ausgabe von Untersuchungsbögen an die Ärzte für Untersuchungen nach §§ 32 bis 35 und 42 JArbSchG	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns oder die von ihr benannte Stelle
7.4	Mutterschutzgesetz (MuSchG)		
7.4.1	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.4.2	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	a) GAA der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben b) GAA der Regierung von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke
7.4.3	§ 20 Abs. 1	Aufsicht	GAA
7.5	Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)		
7.5.1	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.5.2	§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	a) GAA der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben b) GAA der Regierung von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke
8.	Chemikalienrecht		
8.1	Chemikaliengesetz (ChemG)		
8.1.1	§ 16f Abs. 2	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LfAS
8.1.2	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übertragung der Aufbewahrungspflicht	LfAS
8.1.3	§ 19b Abs. 1	Erteilung der GLP-Bescheinigung	LfAS
8.1.4	§ 21	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen und der EG-Verordnungen im Sinn des Abs. 2	GAA für die Organisation, Beaufsichtigung und Ausstattung der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen im Sinn von § 16e ist das StMUGV zuständig

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.1.5	§ 22 Abs.1 Nr. 1 und 2	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	LfAS (Leitstelle)
8.1.6	§ 22 Abs. 1 Nr. 3	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	StMUGV
8.1.7	§ 22 Abs. 1a Nr. 1	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LfAS
8.1.8	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4
8.2	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)		
8.2.1	§ 15a Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 5, § 36 Abs. 7, Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen, Verfahren und Geräten	LfAS
8.2.2	§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Messstellen	ZLS
8.2.3	§§ 30, 41 Abs. 5	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	wie Nr. 8.2.1
8.2.4	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Betrieben	wie Nr. 8.2.1
8.2.5	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung für die Sachkunde	wie Nr. 8.2.1
8.2.6	§§ 1 ff. einschl. der Anhänge	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4
8.3	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung		
8.3.1	§ 6 Abs. 2	Erteilung von Ausnahmen für Löschmittel	StMI
8.3.2	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4 für die Überwachung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 über die Rücknahmeverpflichtung sind die KVB zuständig
8.4	Chemikalien-Verbotsverordnung		
	§§ 1 ff. einschl. Anhänge	Aufgaben der zuständigen Behörden	wie Nr. 8.1.4 im Fall des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 nach Mitwirkung durch die zuständige Abfallbehörde nach Art. 29 ff. des Bayerischen Abfallgesetzes im Hinblick auf eine geordnete Entsorgung
8.5	Giftinformationsverordnung, Prüfnachweisverordnung u.a. auf dem ChemG beruhende Rechtsverordnungen	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4
8.6	VO (EWG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien u.a. in § 21 Abs. 2 ChemG genannte Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.7	VO (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, mit Ausnahme der Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Art. 20 Abs. 4 und der in Bundeszuständigkeit vollzogenen Regelungen der Art. 3 Abs. 1 und 2 ii, Art. 4 Abs. 1, 2 i und iii Unterabsatz 2, Art. 4 Abs. 4 iv, Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 15, 16 Abs. 5 und 6, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 21	Aufgaben der zuständigen Behörden Gestattung der Verwendung Vereinbarung der Unterstützung	GAA wie Nr. 8.3.1 StMUGV
9.	Sprengstoffrecht		
9.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)		
9.1.1	§ 9 Abs. 1	Prüfungen bei staatlich anerkannten Lehrgängen	GAA im gewerblichen Bereich: a) GAA der Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken b) GAA der Regierung von Oberbayern für die übrigen Regierungsbezirke GAA im nicht gewerblichen Bereich: a) GAA der Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz b) GAA der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben c) GAA der Regierung von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke
9.1.2	§ 15 Abs. 6, Abs. 7 Nr. 1	Verbringensgenehmigung	GAA KVB bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen
9.1.3	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schränklager)	StMUGV

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.1.4	§ 23	Verlangen der Vorlage von Urkunden	wie Nr. 9.1.2
9.1.5	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	Pol Diese verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nr. 9.1.8.
9.1.6	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über einen Unfall mit explosionsgefährlichen Stoffen	wie Nr. 9.1.2
9.1.7	§ 27 Abs. 1 und 5	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb oder Umgang und zur Verbringung, Ausnahmen von dem Alterserfordernis	wie Nr. 9.1.2
9.1.8	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs	GAA Gde in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV KVB im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 9.1.2 für die Verbringung: auch Pol
9.1.9	§ 31 Abs. 1 und 2, § 32	Auskunftsverlangen, Nachschau, Anordnungen	wie Nr. 9.1.8
9.1.10	§§ 34 und 35	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Ungültigkeitserklärung	wie Nr. 9.1.2
9.1.11	§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 14, 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4 Satz 2, §§ 32a, 33, 48 Satz 2	Übrige Aufgaben	GAA
9.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)		
9.2.1	§ 12c Abs. 2 und 4	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der benannten Stellen	ZLS
9.2.2	§ 19 Abs. 2	Ausnahmen	StMUGV
9.2.3	§ 23 Abs. 4 Satz 2	a) Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Halbsatz 1) b) Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (Halbsatz 2)	Gde KVB
9.2.4	§ 24 Abs. 1	Ausnahme a) von dem Verbot des § 20 Abs. 1 und 2 b) von dem Verbot des § 21 Abs. 1	StMUGV GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
		c) von dem Verbot des § 23 Abs. 1	Gde
9.2.5	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Abbrennverbote	Gde
9.2.6	§ 32 Abs. 1, § 48	Anerkennung von Lehrgängen, Widerruf der Anerkennung	wie Nr. 9.1.1
9.2.7	§ 34 Abs. 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	wie Nr. 9.1.2
9.2.8	§ 36	Prüfung von Lehrgangsteilnehmern, Unterzeichnung der Niederschrift, Unterzeichnung des Zeugnisses	wie Nr. 9.1.1
9.2.9	§ 2 Abs. 5, § 12b Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 5, § 25 Abs. 2, §§ 25a, 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 bis 4, § 32 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 4 und 5, § 44, Anlage 8 Nr. 1.3	Übrige Aufgaben	GAA
9.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)		
9.3.1	§ 3 Abs. 1 und 2 Satz 2	Ausnahmen, Verlangen des Nachweises	GAA
9.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)		
9.4.1	§ 1 Abs. 1, §§ 2, 3 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige, Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	GAA
10.	Röntgenrecht		
10.1	Röntgenverordnung (RöV)		
10.1.1	§ 3 Abs. 8	Entgegennahme einer Anzeige über die Einstellung des Betriebs	GAA, ärztliche Stelle und zahnärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1
10.1.2	§ 4a Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	StMUGV
10.1.3	§ 16 Abs. 4 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	wie Nr. 10.1.1
10.1.4	§ 17 Abs. 3 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	GAA, ärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1
10.1.5	§ 17a Abs. 1	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen, Festlegung von Prüfungen	StMUGV
10.1.6	§ 18 Abs. 1 Nr. 5	Entgegennahme des Prüfberichts	wie Nr. 10.1.1
10.1.7	§ 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse	für den medizinischen Bereich: Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für den übrigen Bereich: GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
10.1.8	§ 18a Abs. 1 Satz 5	Anerkennung einer Ausbildung als Fachkundenachweis	StMUGV
10.1.9	§ 18a Abs. 1, 2 und 4	Anerkennung von Strahlenschutzkursen und Fortbildungsmaßnahmen	für den medizinischen Bereich wie Nr. 10.1.7 für den übrigen Bereich: LfU
10.1.10	§ 35 Abs. 2	Registrierung von Strahlentrassern	LfU
10.1.11	§ 35 Abs. 4	Bereitstellung von Dosimetern (Messstelle)	GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH München-Neuherberg
10.1.12	§ 41 Abs. 1 und 4	Ermächtigung von Ärzten, Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	StMUGV
10.1.13	§§ 3 bis 45	Übrige Aufgaben	GAA
10.2	Atomgesetz		
10.2.1	§ 19	Aufsicht über die Ausführung der Röntgenverordnung	GAA
11.	Medizinprodukterecht		
11.1	Medizinproduktegesetz (MPG)		
11.1.1	§ 12 Abs. 1	Anforderung der Vorlage einer Liste der Sonderanfertigungen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: GAA
11.1.2	§ 13 Abs. 2	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten	soweit eine Meinungsverschiedenheit den Strahlenschutz betrifft: LfU im Übrigen: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.3	§ 13 Abs. 3	Ersuchen an die zuständige Bundesoberbehörde um Stellungnahme	wie Nr. 11.1.2
11.1.4	§ 15 Abs. 1, 2 und 5	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der benannten Stellen und Akkreditierung von Prüflaboratorien	a) für nichtaktive Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika: ZLG b) für aktive Medizinprodukte: ZLS
11.1.5	§ 16 Abs. 1, 2 und 4	Widerruf der Akkreditierung sowie Entgegennahme der Mitteilung über Einstellung des Betriebs oder Verzicht	wie Nr. 11.1. 4

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.1.6	§ 18 Abs. 3 Nr. 1	Entgegennahme von Unterrichtungen durch die benannten Stellen	wie Nr. 11.1.4
11.1.7	§ 20 Abs. 1, 6 und 7	Einsichtnahme zu Prüfungszwecken, Entgegennahme der Anzeige und gegenteilige Entscheidungen bei klinischen Prüfungen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.8	§ 24 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige von Leistungsbewertungsprüfungen	a) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LfAS
11.1.9	§§ 25, 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA
11.1.10	§ 26 Abs. 1 und 2	Überwachung	Soweit der Betrieb von Medizinprodukten betroffen ist: GAA Soweit klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind: wie Nr. 11.1.7 und 11.1.8 Im Übrigen wie Nr. 11.1.13
11.1.11	§ 26 Abs. 6	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Sachverständige	wie Nr. 11.1.4 (bis zum In-Kraft-Treten des geänderten Abkommens nimmt die ZLS diese Aufgabe kommissarisch wahr)
11.1.12	§ 34 Abs. 1 und 2	Bescheinigung der Verkehrsfähigkeit	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LfAS
11.1.13	§§ 12 bis 44	Übrige Aufgaben	soweit die Messfunktion von Medizinprodukten, die messtechnischen Kontrollen unterliegen, betroffen ist: LMG, bei Gefahr im Verzug auch: GAA für aktive und Reg für nichtaktive Medizinprodukte im Übrigen wie Nr. 11.1.9
11.2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.2.1	§ 4a	Verlangen der Vorlage von Nachweisen über die interne und externe Qualitätssicherung	LMG
11.2.2	§§ 6, 7, 8	Aufgaben der zuständigen Behörden	GAA
11.2.3	§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	Durchführung messtechnischer Kontrollen	Eichämter
11.2.4	§ 15 Nr. 4	Verlangen des Nachweises	wie Nr. 11.1.13
11.2.5	Anlage 2 Nr. 3	Beauftragung einer Messstelle für Vergleichsmessungen	wie Nr. 11.2.1
11.3	Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte, Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten, Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE u.a. auf dem MPG beruhende Verordnungen		wie Nr. 11.1.13
12.	Sonstiges Arbeitsschutzrecht		
12.1	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)		
12.1.1	§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3	Entscheidung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften und deren Genehmigung	StMUGV
12.1.2	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	GAA
12.2	Berufskrankheitenverordnung		
12.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	GAA
12.2.2	§ 4	Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren	GAA
12.3	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)		
12.3.1	§ 7 Abs. 2, §§ 12, 13, 18	Zulassung im Einzelfall, Anordnung von Maßnahmen, Ausübung der Auskunft- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte, Ausnahmen	GAA

§ 2

§ 40 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2004 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen in den übrigen Betrieben“.

bb) In Nr. 4 werden die Worte „der Gewerbeaufsichtsämter und“ gestrichen.

b) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Soweit die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen zuständig sind, obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.“

2. In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

§ 3

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Worte „26. November 1999 (BGBl I S. 2372)“ durch die Worte „19. Februar 2004 (BGBl I S. 311)“ ersetzt.

2. In § 8 werden die Worte „3. Juni 1998 (BGBl I S. 1234)“ durch die Worte „6. Dezember 2002 (BGBl I S. 4517), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2004 (BGBl I S. 312)“ ersetzt.

§ 4

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2004 (GVBl

S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie § 10 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, soweit diese durch die Polizei oder bei Straßenkontrollen anderer Behörden festgestellt werden,“

2. Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. § 8 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes sowie der §§ 8 bis 11 Fahrpersonalverordnung, soweit diese durch die Polizei festgestellt werden. Die Polizei ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn von § 4 Abs. 1 und 3 Fahrpersonalgesetz und zuständige Behörde im Sinn von § 5 Abs. 1 Fahrpersonalgesetz und von § 4 Abs. 1 Fahrpersonalverordnung.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2132-1-19-I

Verordnung zur Änderung der Gaststättenbauverordnung

Vom 18. November 2004

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 31 Satz 2 der Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten (Gaststättenbauverordnung – GastBauV) vom 13. August 1986 (GVBl S. 304, BayRS 2132-1-19-I), zuletzt geändert durch § 5 Nr. 3 der Verordnung vom 3. August 2001 (GVBl S. 593), wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft.

München, den 18. November 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7803-3-L

Sechste Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung

Vom 1. Dezember 2004

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Agrarfachschulverordnung – AgrFschV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2002 (GVBl S. 994), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 2.2 bis 2.5 werden Nrn. 2.1 bis 2.4.
2. In Nr. 3.2 werden in Spalte 3 die Worte „Hauswirtschaft und Ernährung“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerkbeiträgen**

Vom 8. Dezember 2004

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1a Satz 2 der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2004 (GVBl S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „2003“ wird durch die Zahl „2005“ ersetzt.
2. Der Betrag „35,- €“ wird durch den Betrag „38,- €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-2-11-WFK

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München

Vom 8. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 45 Abs. 4 Satz 1 und Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 (GVBl S. 941, BayRS 2210-2-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 1042), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In den Dritten Teil werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a Fakultätsvorstand

§ 17b Erweiterte Fakultätsleitung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt bis zum 30. September 2007.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Eine“ gestrichen; es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Würde bei der Wiederwahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums für eine Amtszeit von sechs Jahren die nach Satz 2 zulässige Amtszeit überschritten werden, verkürzt sich dessen Amtszeit entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Mitglieder des Hochschulrats und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums können aus wichtigem Grund vom Verwaltungsrat abgewählt werden. ²Für eine Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.

c) Nach dem Wort „unterrichten“ werden die Worte „die Frauenbeauftragte oder“ gestrichen.

d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG betreffen, ist der Frauenbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. der Sprecher der Studiendekane.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „und soweit sich dieser auf das Klinikum auswirkt im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand“ eingefügt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nimmt zu Beschlüssen des Fachbereichsrats zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren, die Bestellung von Honorarprofessoren und zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen Stellung,“

cc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. beschließt Forschungsschwerpunkte und Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegeinrichtungen,“

dd) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Entwicklungspläne“ die Worte „über Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts“ durch die Worte „auf Vorschlag des Leitungsgremiums über Schwerpunkte des Haushalts sowie Grundsatzfragen des jährlichen Haushalts“ ersetzt und nach dem Wort „Mitteln“ der Klammerzusatz „(Verteilungs- und Einzugsmodelle)“ eingefügt.

ee) Der Punkt am Ende der Nr. 8 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:

„9. beschließt Vorschläge zur Gliederung der Hochschule.“

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bei Stimmengleichheit in der Erweiterten Hochschulleitung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ²Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Erweiterten Hochschulleitung und dem Leitungsgremium bezüglich der Entscheidungskompetenzen entscheidet hierüber der Verwaltungsrat.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. ein vom Fachschaftenrat entsandtes Mitglied der Gruppe der Studenten ohne Stimmrecht.“

bb) Nr. 7 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums und der Ärztliche Direktor des Klinikums wirken in den Sitzungen beratend mit.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 2 und 4 werden aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3, 5 bis 8 werden Nrn. 2 bis 6.

bb) In Nr. 4 (neu) werden nach den Worten „und den Stellungnahmen“ die Worte „des Leitungsgremiums und“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Mitglieder der Hochschule“ die Worte „mit Ausnahme der Honorarprofessoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 8 BayHSchG als Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und der beruflichen Praxis“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Kommata und die Worte „mit Ausnahme der erstmaligen Bestellung des Hochschulrats“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG betreffen, ist der Frauenbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben; das Komma am Ende der Nr. 3 wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums wirken in den Sitzungen beratend mit.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verwaltungsrat

1. beschließt unter Beteiligung des Leitungsgremiums und der Erweiterten Hochschulleitung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung, sowie Anträge zur Änderung dieser Verordnung,

2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,

3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers und entscheidet über deren Abwahl,

4. beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,

5. beschließt nach Benennung der Kandidaten durch das Leitungsgremium Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers,

6. bestellt auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung die Mitglieder des Kuratoriums,

7. gibt Initiativen und Empfehlungen zur Entwicklungsplanung,

8. beschließt auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung über den Entwicklungsplan der Hochschule,

9. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur

- Gliederung der Hochschule, einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,
10. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 11. beschließt über die Vorschläge des Leitungsgremiums zur Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
 12. kann das Erscheinen der Mitglieder des Leitungsgremiums zu den Sitzungen verlangen,
 13. nimmt den Rechenschaftsbericht des Leitungsgremiums entgegen und kann über ihn beraten,
 14. beschließt Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Staatshaushaltes,
 15. beschließt über Vorschläge des Leitungsgremiums zu Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
10. In § 13 wird der Punkt am Ende der Nr. 4 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:
 - „5. der Fakultätsvorstand an der Fakultät für Medizin,
 6. die Erweiterte Fakultätsleitung, sofern ein Fachbereich nach §§ 16a, 17 organisiert ist.“
 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In geeigneten Fällen kann die Vorschlagsliste aus einem einzigen Vorschlag bestehen, wenn dieser Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustande kommt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - cc) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „wer die meisten Stimmen erhält“ die Worte „im Fall des Satzes 3, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Stellvertreter des Fachbereichssprechers wird durch den Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs vorgeschlagen und durch den Fachbereichsrat gewählt; Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.“
 12. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung und Verwendung sämtlicher Ressourcen des Fachbereichs soweit sie nicht unwiderruflich einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind.“
 13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „mit beratender Stimme“ werden gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sofern ein Fachbereich nach § 16a organisiert ist oder die Grundordnung weitere Studiendekane vorsieht, gehört dem Fachbereichsrat, sowie Kommissionen und Ausschüssen des Fachbereichs, die sich mit Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten befassen, ein von den Studiendekanen des Fachbereichs zu bestimmender Vertreter der Studiendekane an.“
 - b) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Studiendekane arbeiten vertrauensvoll zusammen; sie bestellen im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium einen Sprecher, der ihre Interessen in der Erweiterten Hochschulleitung wahrnimmt.“
 14. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Nr. 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Frauenbeauftragte der Fakultät mit beratender Stimme.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Angehörigen des Studienfakultätsrats werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät gewählt.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 15. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. der Studiendekan bzw. sofern ein Fachbereich nach § 16a organisiert ist oder die Grundordnung weitere Studiendekane vorsieht, ein von den Studiendekanen des Fachbereichs zu bestimmender Vertreter der Studiendekane.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Vorschläge“ die Worte „an das Leitungsgremium“ eingefügt.

16. Es werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Fakultätsvorstand

(1) An der Fakultät für Medizin wird ein Fakultätsvorstand gebildet.

(2) ¹Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Fachbereichssprecher,
2. der Stellvertreter des Fachbereichssprechers,
3. der Studiendekan,
4. der Beauftragte für Forschungsförderung, der vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren gewählt wird,
5. der Ärztliche Direktor,
6. der Verwaltungsdirektor des Klinikums mit beratender Stimme.

²Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands. ³Er wird durch den Stellvertreter des Fachbereichssprechers vertreten.

(3) Der Fakultätsvorstand

1. ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, für die nicht nach dieser Verordnung oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist;
2. entscheidet über die Verteilung der Fakultätsmittel für die Institute der Technischen Universität München, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind;
3. stellt Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre auf (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München als Anstalt des öffentlichen Rechts);
4. trifft Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum rechts der Isar;
5. erstellt einen Entwicklungsplan für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren des Fachbereichs.

(4) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17b

Erweiterte Fakultätsleitung

(1) In Fakultäten, in denen die Grundordnung die Einrichtung von Studienfakultäten vorsieht, kann eine Erweiterte Fakultätsleitung gebildet werden.

(2) Der Erweiterten Fakultätsleitung gehören an:

1. der Fachbereichssprecher,
2. der bzw. die Stellvertreter des Fachbereichssprechers,
3. der bzw. die Studiendekane,
4. die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Die Erweiterte Fakultätsleitung kann zu allen Angelegenheiten, die die wissenschaftlichen Einrichtungen und Studienfakultäten betreffen, vor Behandlung im Fachbereichsrat Stellung nehmen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die Verwaltung der Finanzen der Studentischen Vertretung.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „wird“ sowie das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt; das Wort „werden“ wird gestrichen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Fachbereichsrat und Senat“ durch die Worte „dem Verwaltungsrat“ ersetzt.

18. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ sowie das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ sowie die Zahl „500“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

c) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsrat weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „wird“ ersetzt; das Wort „werden“ wird gestrichen.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Fachschaftsvertretung entsendet zu jeder Sitzung des Fachschaftenrates einen Vertreter aus ihrer Mitte. ²Das Nähere regelt die Grundordnung.“

20. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Fachschaftenrat entscheidet über die Verwendung der Mittel.“

21. § 28 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

303-1-3-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten
auf dem Gebiet des Notarwesens**

Vom 8. Dezember 2004

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung – BNotO – (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Art. 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl I S. 598), in Verbindung mit § 3 Nrn. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 60, BayRS 303-1-3-J), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Kurzbezeichnung „Notarverordnung“ und die Abkürzung „NotV“.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer einer Amtsniederlegung nach § 48b Abs. 1 Nr. 1 BNotO wird im Umfang von 12 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes auf die bisherige Amtstätigkeit als Notar angerechnet.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Gleiches gilt für Zeiten, in denen der Notarassessor bei einem Gericht, einer Behörde oder einer vergleichbaren Einrichtung tätig war, wenn er dort Aufgaben wahrgenommen hat, die einen engen Bezug zum Beruf des Notars haben, und die Tätigkeit dem Ziel des Anwärterdienstes (§ 8) dient.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 3 werden die Worte „bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, bei mehrfacher Inanspruchnahme insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren,“ durch die Worte „im Umfang von 12 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

²Anrechnungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen sind (§ 15 Abs. 7 und 9 NotV), bleiben von § 1 Nrn. 2 und 4 unberührt.

München, den 8. Dezember 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

7801-6-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Bayerische Landesanstalt
für Weinbau und Gartenbau**

Vom 8. Dezember 2004

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (BayRS 7801-6-L), geändert durch Verordnung vom 12. November 2002 (GVBl S. 652), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Landesanstalt unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. Weinbau-, Kellerei- und Gartenbauversuchsbetriebe,
2. eine Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft – Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft –
3. eine Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft – Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft –
4. Bienenprüfhöfe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2035-8-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
in der Sparkasse Coburg - Lichtenfels**

Vom 9. Dezember 2004

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte der Vereinigte Coburger Sparkassen und der Kreissparkasse Lichtenfels wird bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der Sparkasse Coburg - Lichtenfels werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Personalräte bei der Vereinigte Coburger Sparkassen und bei der Kreissparkasse Lichtenfels vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 9. Dezember 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7842-6-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 10. Dezember 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2309), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2003 (GVBl S. 930), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,15 Cent je Kilogramm angelieferter Milch.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 gilt ab dem 1. Januar 2006 wieder in seiner am 1. Januar 1984 geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Betrag „0,40 Pf“ durch den Betrag „0,20 Cent“ ersetzt wird.

München, den 10. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

215-2-11-I

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Kehr-
und Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2934), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KüGebO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2002 (GVBl S. 996), werden die Worte „0,635 Euro“ durch die Worte „0,644 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7824-10-L

**Verordnung
zur Aufhebung der
Hufbeschlagnahmeverordnung**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940 (RGBl 1941 I S. 3) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes (BGBl III 100-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl I S. 2863), § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts (BayRS 103-1-S) und § 10 Nr. 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 151, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 172), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Hufbeschlagnahme (Hufbeschlagnahmeverordnung) vom 10. April 1968 (BayRS 7824-10-L) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2032-3-4-1-WFK

**Verordnung
über die Gewährung von
Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen
sowie hauptberufliche Mitglieder
von Leitungsgremien an Hochschulen,
über die Gewährung von
Forschungs- und Lehrzulagen und
über die Gewährung einer
Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen
(Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV)**

Vom 15. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 17 und 28 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

¹Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren, die Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen sowie die Ruhegehalt-fähigkeit von Leistungsbezügen an Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gemäß Art. 22 bis 25 und Art. 32 Abs. 12 BayBesG. ²Ferner werden nähere Bestimmungen über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß Art. 27 BayBesG getroffen und die Höhe der Nebenamtsvergütung für Vorsitzende des Leitungsgremiums einer Hochschule gemäß Art. 17 BayBesG festgesetzt.

§ 2**Leistungsbezüge**

¹Leistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung der Professoren und Professorinnen, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, § 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge, § 4) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge, § 5)

gewährt werden. ²Satz 1 Nr. 3 gilt auch für hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen, die nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3**Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, um einen Professor oder eine Professorin für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ²Bei der Entscheidung über die Vergabe von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, etwaige Evaluierungsergebnisse und die Bewerberlage sowie die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. ³Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird. ⁴Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel durch einen Abschlag gegenüber dem Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlung gewährt werden; als laufende monatliche Zahlung werden sie in der Regel unbefristet vergeben.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen neu vergeben oder erhöht werden.

(4) Bei der Gewährung von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden sollen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. ²Besondere Leistungen im Sinn von Satz 1 sind auf der Grundlage der in Abs. 2 bis Abs. 6 nicht abschließend aufgeführten Kriterien festzustellen; die Hochschulen legen die Kriterien für besondere Leistungen entsprechend dem jeweiligen Aufgabenprofil näher fest. ³Dabei soll auf eine angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien geachtet werden.

(2) ¹Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere sein

- herausragende Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
- besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
- durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,
- Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,
- besondere Leistungen beim Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen,
- besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen.

²Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 7 gewährt wird.

(3) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere sein

- Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besondere, sich durch den Umfang oder die Art der Prüfertätigkeit heraushebende Belastungen im Rahmen der Mitwirkung an Staatsprüfungen,
- besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,

- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach § 7 gewährt wird,

- besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote).

(4) Kriterien für besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere sein

- besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung, insbesondere herausragende Konzerttätigkeiten,
- besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und
- herausragende und insbesondere durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte künstlerische Leistungen.

(5) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere sein

- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

(6) Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen, bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen sein.

(7) ¹Besondere Leistungsbezüge werden für die Mitwirkung an Staatsprüfungen als Einmalzahlung, im Übrigen als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben; im Fall einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt mindestens drei Jahren unbefristet gewährt werden. ²Besondere Leistungsbezüge, die unbefristet vergeben wurden, können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(8) Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern des Leitungsgremiums der Hochschule, die nach Maßgabe der Bundesbesoldungsord-

nung W besoldet werden, können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. ²Funktions-Leistungsbezüge können auch Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung W gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen.

(2) ¹Besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere die Tätigkeiten als Dekan und Studiendekan. ²Die Hochschule kann durch Satzung weitere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung festlegen, für die Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können.

(3) ¹Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge ist insbesondere nach der im Einzelfall mit der wahrgenommenen Funktion und Aufgabe verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Hochschule oder des Fachbereichs zu bemessen. ²Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen soll eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. ³Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.

§ 6

Ruhegehaltfähigkeit

(1) ¹Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 3) und unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge (§ 4) sind bis zur Höhe von zusammen 40 v.H. des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. ²Über diesen Betrag hinaus können sie für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

(2) Für Funktions-Leistungsbezüge (§ 5) gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, ber. S. 847, ber. S. 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

(3) ¹Befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 3) und besondere Leistungsbezüge (§ 4) können bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind. ²Leistungsbezüge, die zunächst befristet und dann unbefristet vergeben werden, werden spätestens nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig.

(4) Die Erklärung von Leistungsbezügen für ruhegehaltfähig steht unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsbezüge im Fall des Zusammentreffens mit anderen Leistungsbezügen nach Abs. 5 als ruhegehaltfähige Leistungsbezüge berücksichtigt werden können.

(5) ¹Bei der Berechnung des Ruhegehalts wird der höchste Gesamtbetrag der über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zeitgleich bezogenen ruhegehaltfähigen oder für ruhegehaltfähig erklärten unbefristeten Leistungsbezüge nach Abs. 1 berücksichtigt;

wurde nur ein nach Abs. 1 ruhegehaltfähiger unbefristeter Leistungsbezug gewährt, wird dieser berücksichtigt. ²Soweit über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ein höherer Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen oder für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge nach Abs. 1 und 3 bezogen wurde als der Betrag, der sich nach Satz 1 ergibt, werden auch die darüber hinausgehenden Leistungsbezüge berücksichtigt.

(6) ¹Durch die Vergabe von unbefristeten Leistungsbezügen sowie durch die Erklärung von Leistungsbezügen für ruhegehaltfähig darf der Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge den Betrag von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts bis zu 80 v. H. des jeweiligen Grundgehalts nur nach Maßgabe des Satzes 2 überschreiten. ²Die Überschreitung ist nur möglich für höchstens 12 v. H. der Inhaber von W 2- und W 3-Stellen auf bis zu 60 v. H. und für 5 v. H. der Inhaber von W 3-Stellen auf bis zu 80 v. H. des jeweiligen Grundgehalts. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) kann Regelungen über die Aufteilung dieser Quoten treffen.

(7) Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung vergeben werden, können nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

¹Professoren und Professorinnen, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist. ²Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die für die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage aufzuwendenden Beträge durch die Drittmittel gedeckt sind. ³Forschungs- und Lehrzulagen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 100 v. H. des Jahresgrundgehalts des Professors oder der Professorin nicht überschreiten. ⁴Die Lehrtätigkeit im Rahmen eines Lehrvorhabens, für das eine Lehrzulage gewährt wird, ist auf die jeweils obliegende Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

§ 8

Zuständigkeiten, Verfahren

(1) ¹Für die nach dieser Rechtsverordnung zu treffenden Entscheidungen ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Hochschule zuständig. ²Das Staatsministerium kann sich bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen die Zustimmung vorbehalten. ³Vor Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und von besonderen Leistungsbezügen holt der Vorsitzende des Leitungsgremiums eine Stellungnahme des zuständigen Dekans ein; bei Professoren und Professorinnen in klinischen Einrichtungen des Klinikums ist auch der Ärztliche Direktor anzuhören. ⁴Die für die Abnahme

von Staatsprüfungen zuständigen Stellen erteilen den Universitäten die für die Berücksichtigung der Mitwirkung an Staatsprüfungen als besondere Leistungen erforderlichen Auskünfte.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Entscheidungen über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen an Mitglieder des Leitungsgremiums nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (§ 3) und besonderen Leistungsbezügen (§ 4) an Vorsitzende des Leitungsgremiums das Staatsministerium zuständig.

(3) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform und sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Einhaltung des Vergaberahmens

(1) ¹Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG zu achten. ²Hierzu kann das Staatsministerium den für die einzelne Hochschule maßgeblichen individuellen Besoldungsdurchschnitt festlegen und sich im Rahmen des maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts nach Art. 26 Abs. 2 BayBesG in einem zentralen Ansatz eine Reserve für hochschulübergreifende Verlagerungen vorbehalten.

(2) ¹Bei herausragenden Berufungen oder zur Verhinderung des Weggangs besonders qualifizierter Professoren oder Professorinnen können in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 3) zunächst von der Anrechnung auf den individuellen Besoldungsdurchschnitt anteilig ausgenommen werden. ²Die nicht angerechneten Anteile der Leistungsbezüge werden auf den beim Staatsministerium gebildeten zentralen Ansatz verrechnet. ³Dem kann bei der Anpassung des individuellen Besoldungsdurchschnitts im Folgejahr Rechnung getragen werden.

(3) Die für die Bezügeauszahlung zuständigen Stellen stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Hochschulen und dem Staatsministerium die für die Überwachung der Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts erforderlichen Angaben und Daten zur Verfügung; Entsprechendes gilt für die Hochschulen gegenüber dem Staatsministerium.

(4) Mindestens 15 v. H. des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge der jeweiligen Hochschule sollen auf besondere Leistungsbezüge (§ 4) entfallen.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass näherer Regelungen

¹Die Hochschulen können durch Satzung nähere Regelungen über das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 treffen. ²Das Leitungsgremium erlässt im Benehmen mit dem Senat Grundsätze für

die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (§ 3), besonderen Leistungsbezügen (§ 4) und Funktions- Leistungsbezügen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2; diese sind innerhalb der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 11

Höhe der Nebenamtsvergütung von Professoren und Professorinnen

Die Nebenamtsvergütung für Vorsitzende eines Leitungsgremiums einer Hochschule gemäß Art. 17 BayBesG beträgt 35 € je Lehrveranstaltungsstunde.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) ¹Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatlicher Hochschulen im Sinn des Art. 32 Abs. 12 BayBesG, die einen Antrag auf Übertragung eines Amts der Besoldungsgruppe W 2 gestellt haben, kann das Leitungsgremium frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Professor oder die Professorin auf Grund der an der jeweiligen Hochschule üblichen Wartezeit und voraussichtlichen Verfügbarkeit einer besetzbaren C 3-Stelle in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 berufen worden wäre, ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge bis zu dem Umfang unbefristet gewähren, der zum Ausgleich der Besoldungsnachteile erforderlich ist, die durch die nicht mehr mögliche Übertragung eines Amts der Besoldungsgruppe C 3 eintreten würden; für die Leistungsbezüge nach Halbsatz 1 gelten § 4 Abs. 8 und § 6 Abs. 1 Satz 1. ²Der fiktive Verlauf der Besoldungsentwicklung, die bei einer Übertragung eines Amts der Besoldungsgruppe C 3 eingetreten wäre, ist dabei zu berücksichtigen. ³Der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 darf das um 25 v. H. des Differenzbetrags zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen. ⁴Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Professor oder die Professorin im Zeitpunkt der Gewährung ein breites Fachgebiet, besondere Funktionen auf Dauer oder Fächer mit Schwerpunktcharakter in einem bestimmten Studiengang wahrnimmt, neben der fachlichen und pädagogischen auch die persönliche Eignung besitzt und damit die Berufungsvoraussetzungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 erfüllt hätte. ⁵Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Senat und Fachbereichsrat in einem Begutachtungsverfahren. ⁶§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C, die bis spätestens 31. Dezember 2005 gemäß § 77 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BBesG und Art. 32 Abs. 8 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt

der Bundesbesoldungsordnung W zu übertragen, können abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 1 bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. ²Der Antrag muss spätestens am 31. Dezember 2005 beim Vorsitzenden des Leistungsgremiums der Hochschule eingegangen sein, dessen Mitglied der Professor oder die Professorin im Zeitpunkt der Antragstellung ist.

München, den 15. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-1-1-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bekanntmachung
von Hochschulsatzungen**

Vom 15. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 4. November 1993 (GVBl S. 848, BayRS 2210-1-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt (§ 4)“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.“
3. § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
4. In § 4 werden die Worte „im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „durch die Hochschule“ ersetzt.
5. § 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2210-8-2-2-WFK, 2210-8-2-1-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung und
der Vergabeverordnung ZVS**

Vom 15. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) und Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

**Änderung der Hochschulvergabe-
und Voranmeldeverordnung**

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung – HSchVVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2004 (GVBl S. 207), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Buchst. a werden in der Spalte „Studiengänge“ nach den Worten „Architektur Diplom“ die Worte „Betriebswirtschaftslehre Diplom“

und nach diesen Worten in den Spalten „Augsburg“, „Bamberg“, „Passau“, „Würzburg“ jeweils die Zahl „4¹⁾“ und in den Spalten „Bayreuth“, „Erlangen-Nürnberg“, „München“, „Regensburg“ jeweils die Zahl „4“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2004 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ gestrichen.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für die Verfahren zum Sommersemester 2005.

München, den 15. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

7902-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Körperschaftswaldverordnung**

Vom 15. Dezember 2004

Auf Grund des Art. 19 Abs. 9 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) § 2 der Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung vom 28. Mai 2004 (GVBl S. 251) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 aufgehoben.

(2) Als neuer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung vom 28. Mai 2004 wird der 1. Januar 2005 bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2030-2-23-WFK

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Hochschullehrerneben tätigkeitsverordnung**

Vom 17. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrerneben tätigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2003 (GVBl S. 744), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Satz 3 gilt entsprechend für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag

Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält.“

2. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
3. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „wissenschaftlichen“ die Worte „anwendungsbezogenen oder“ eingefügt.
4. In § 22 Abs. 7 werden die Worte „Das Staatsministerium“ durch die Worte „Die Hochschule“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird „25 v.H.“ durch „30 v.H.“ ersetzt.
6. § 31 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2236-2-3-1-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern

Vom 17. Dezember 2004

Auf Grund des Art. 11 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1998 (GVBl S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 erhält der Text nach dem Wort „Elektroanlagenmonteurin“ folgende Fassung:

„2. Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme,

3. Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik,

4. Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik,

5. Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme,

6. Systeminformatiker/ Systeminformatikerin,

7. Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme/ Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme,

8. Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handwerkliche Ausbildungsberufe:

1. Elektroniker/Elektronikerin,

2. Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik,

3. Systemelektroniker/Systemelektronikerin.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

36-2-J

**Verordnung
über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
nach der Justizbeitreibungsordnung
(JBeitrOVBV)**

Vom 17. Dezember 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBl III 365-1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), in Verbindung mit Art. 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 983), und mit § 3 Nr. 22 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

An Stelle der Gerichtskassen werden als Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung bestimmt:

1. die Landesjustizkasse Bamberg für alle Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung, die von ihr einzuziehen sind, und
2. die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen, in Jugendgerichtssachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 2 des Gerichtskostengesetzes), sowie für die Kosten der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§ 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 23. März 1987 (GVBl S. 85, BayRS 36-2-J), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1991 (GVBl S. 181), außer Kraft.

München, den 17. Dezember 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

240-11-A

Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten (Übernahmeverordnung – ÜUV)

Vom 20. Dezember 2004

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), und
2. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

Die Verordnung regelt die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes sowie von jüdischen Emigranten im Freistaat Bayern.

§ 2

Landesbeauftragter, Landesaufnahmestelle

(1) ¹Landesbeauftragter im Sinn dieser Verordnung ist der Beauftragte des Freistaates Bayern in der Landesaufnahmestelle in Nürnberg. ²Der Landesbeauftragte vertritt die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ³Er ist unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

(2) ¹Die Landesaufnahmestelle in Nürnberg ist eine der Regierung von Mittelfranken unmittelbar nachgeordnete Behörde. ²Von dieser werden auch Aufgaben der Landesflüchtlingsverwaltung wahrgenommen, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt werden.

§ 3

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) ¹Die Regierungen haben die unverzügliche Aufnahme der in die Regierungsbezirke weitergeleiteten

Personen sicherzustellen. ²Sie können dazu Regierungsaufnahmestellen einrichten.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. ²Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. ³Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden sollen bei der Einrichtung dieser Objekte mitwirken, insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(3) ¹Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangswohnheime und Übergangswohnungen. ²Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.

(4) ¹Die vorläufige Unterbringung kann auch in Ausweichunterbringungen erfolgen. ²Diese gelten als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinn dieser Verordnung.

§ 4

Verteilung

(1) ¹Die Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen werden vom Landesbeauftragten grundsätzlich nach anerkennungsfähigen Familienbindungen in die Regierungsbezirke verteilt. ²Anerkennungsfähige Familienbindungen sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten sowie bei allein stehenden pflegebedürftigen Spätaussiedlern in Bayern wohnende Verwandte. ³Bei der Verteilung kann auch der Regierungsbezirk berücksichtigt werden, für den die zu verteilende Person nachweist, dass ihr nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, ein Arbeitsplatz oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht.

(2) Jüdische Emigranten werden vom Landesbeauftragten grundsätzlich in zumutbare Nähe zu jüdischen Gemeinden verteilt.

(3) Die Verteilung innerhalb Bayerns erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schlüssel:

Regierungsbezirk Oberbayern	23,7 v. H.
Regierungsbezirk Niederbayern	12,9 v. H.
Regierungsbezirk Oberpfalz	12,1 v. H.
Regierungsbezirk Oberfranken	13,0 v. H.
Regierungsbezirk Mittelfranken	8,4 v. H.
Regierungsbezirk Unterfranken	15,1 v. H.
Regierungsbezirk Schwaben	14,8 v. H.

(4) Bei der Verteilung sind die Interessen der Betroffenen zu würdigen.

§ 5

Aufnahme in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungen nehmen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung auf:

1. Personen, die vom Landesbeauftragten eingewiesen wurden;
2. nicht in das Verteilungsverfahren einbezogene Ehegatten von Personen, die bereits in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind sowie ledige Abkömmlinge.

(2) Der Landesbeauftragte nimmt die Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Einvernehmen mit den Regierungen vor.

(3) ¹Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. ²Durch die Einweisung wird zwischen der untergebrachten Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 6

Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks führen die Regierungen durch.

(2) ¹Über den Wechsel in einen anderen Regierungsbezirk entscheidet die Regierung des übernehmenden Regierungsbezirks. ²Sie führt den Wechsel durch.

(3) Die Regierungen können einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durchführen, wenn dadurch

1. den berechtigten Interessen der Betroffenen oder
2. einem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

§ 7

Nutzungsverhältnis

(1) Die Regierungen sind befugt, für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen.

(2) Die Leitung dieser Einrichtungen ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) ¹Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. ²Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen.

(5) Das Nutzungsverhältnis kann von der jeweils zuständigen Regierung beendet werden, wenn die nutzende Person

1. mindestens zweimal gegen die Hausordnung oder eine Anordnung nach Abs. 2 verstößt,
2. schuldhaft in solchem Maße ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. für zwei aufeinander folgende Termine die Benutzungsgebühren oder einen nicht unerheblichen Teil der Benutzungsgebühren nicht entrichtet hat,
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, die Benutzungsgebühren in Höhe eines Betrages nicht entrichtet hat, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,
5. sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt,
6. zumutbaren Wohnraum ablehnt; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei Unzumutbarkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn der Wohnraum in Bezug auf Lage oder Größe oder Zuschnitt oder Ausstattung oder Preis nicht den individuellen Vorstellungen des Nutzers einer Einrichtung nach § 3 entspricht.

§ 8

Betreuung

¹Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Personen erfolgt durch die Regierungen und die Leitung der Einrichtungen. ²Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und (bei Spätaussiedlern) der Bund der Vertriebenen wirken bei der Betreuung mit.

§ 9

Benutzungsgebühren, Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Benutzungsgebühren erhoben. ²Gebührensschuldner sind die Personen, welche die Einrichtungen benutzen. ³Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

(2) Für die Unterbringung in Notquartieren werden keine Gebühren erhoben.

(3) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 3 Abs. 2. ²Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 10

Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Unterbringungsgebühr für die vorläufige Unterbringung beträgt pro Person und Tag in

- | | |
|--|---------|
| 1. der Landeshauptstadt München | 5,11 €, |
| 2. den Gemeinden in den
Verdichtungsräumen im Sinn
des Teils A
Abschnitt II Nr. 2.1 des
Landesentwicklungsprogramms Bayern | 4,09 €, |
| 3. den übrigen Gemeinden | 3,07 €. |

²Die Regierungen können in Härtefällen, die beispielsweise durch eine besonders beengte Unterbringung bedingt sind, Abschläge bis zu 50 v. H. festlegen.
³Der Einzugs- und Auszugstag werden insgesamt als ein Tag berechnet.

(2) Für eine Vollverpflegung wird eine zusätzliche Verpflegungsgebühr in Höhe von 6,14 € pro Person und Tag erhoben.

(3) Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 0,26 € pro Person und Tag erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad wird eine Stellplatzgebühr in Höhe von 0,26 € pro Tag, für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Garagenplatzes eine Gebühr in Höhe von 0,77 € pro Tag erhoben.

(5) ¹Für Minderjährige sind die Gebühren um 70 v.H. ermäßigt; Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sind von den Gebühren befreit. ²Die Ermäßigung bzw. Befreiung entfällt mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(6) ¹Die Gebühren nach Abs. 1, 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz weiter für den Gebührenschuldner zur Verfügung gehalten werden muss.

(7) Die Unterbringungsgebühren gemäß Abs. 1 und 5 erhöhen sich nach einem Aufenthalt in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von zwölf Monaten um 25 v. H., nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten um 50 v. H. jeweils zum Beginn des darauf folgenden Monats.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Übernahmeverordnung – ÜUV) vom 16. Juni 1998 (GVBl S. 357, BayRS 240-11-A) außer Kraft.

München, den 20. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

2120-1-UG

Berichtigung

Art. 1 Nr. 8 des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398) wird wie folgt berichtigt:

„8. In Art. 35 Satz 2 werden nach dem Wort „Veterinäraufgaben“ das Komma gestrichen sowie das Wort „oder“ eingefügt und nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „in der Ernährungsberatung oder“ gestrichen.“

München, den 22. Dezember 2004

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Erwin Huber, Staatsminister

1100-3-I

Berichtigung

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 17. März 2004 (GVBl S. 168), wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 4 – Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) – lautet Art. 2 Abs. 1 richtig wie folgt:

„(1) ¹Petitionen sind schriftlich einzureichen. ²Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen. ³Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ⁴In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

München, den 9. Dezember 2004

Der Direktor des Bayerischen Landtags

Peter Maicher